

# Feuerwehrverein Görlitz e.V.

## - Satzung -

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Feuerwehrverein Görlitz“, mit Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz „e. V.“, nachfolgend Verein genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Görlitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung der Jugendhilfe,
  - b) die Förderung des Sports,
  - c) die Förderung der Heimatkunde.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch
  - a) Jugendfeuerwehr
    - Interessensweckung und Nachwuchsgewinnung für den Feuerwehrdienst unter anderem über Öffentlichkeitsarbeit,
    - fachgerechten Ausbildung im Rahmen der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,
    - freie Jugendarbeit zur sinnvollen Freizeitgestaltung.
  - b) Feuerwehrsport
    - die Organisation und Durchführung von Trainingseinheiten,
    - die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen,
    - die Schaffung von Möglichkeiten zur Teilnahme an Wettkämpfen,
    - die Bereitstellung von Ausbildern und Kampfrichtern.
  - c) Feuerwehrhistorik
    - den Betrieb des Museums (ständige Ausstellung),
    - den Betrieb des Brandschutzarchives,
    - Erhalt historischer Feuerwehrtechnik,
    - Traditionspflege und Entwicklung des Traditionsbewußtseins.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich der Antragsteller diese Satzung anzuerkennen. Jugendliche unter 18 Jahren haben die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters beizubringen.
- (2) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austritt, Ausschluß oder mit deren Auflösung.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Der Ausschluss kann nur erfolgen wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, sich etwa ehrenrührig verhält, der Satzung zuwider handelt oder auch nach zweimaliger Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückzahlung der Beiträge.
- (7) Ehrenmitgliedschaften werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.

### **§ 4 Organe und Organisation des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Innerhalb des Vereins können funktionelle Untergliederungen gebildet werden.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 und 7 zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einladung hat mindestens 7 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlung ist mit der Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder beschlussfähig. Bei Nicht-Beschlussfähigkeit ist die nächste ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Abstimmungen zu Satzungsänderungen ist jedoch die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- die Beschlussfassung zu eingebrachten Anträgen
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - der Beschluss des Haushaltsvoranschlages
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
  - der Ausschluss von Mitgliedern
  - die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
  - die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung
  - die Auflösung des Vereins

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
  - seinem Stellvertreter
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - einem Beisitzer
- (2) Jedes natürliche Mitglied des Vereines kann in den Vorstand gewählt werden.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Verein wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter besteht, gemeinschaftlich vertreten.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.
- (7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

## **§ 7 Kassenprüfer**

- (1) Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei natürliche Mitglieder für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie das Vermögen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden von der Mitgliederversammlung für Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 der Satzung festgelegt. Jedes Mitglied kann seinen Beitrag über die festgelegten Beiträge hinaus erhöhen.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres erhoben. Dem Vorstand ist es vorbehalten, im Einzelfall über die befristete Freistellung vom Beitrag für einzelne Mitglieder zu entscheiden. Die Gründe für diese Freistellung sind zu dokumentieren.
- (3) Mitglieder gem. § 3 Abs. 7 zahlen keine Beiträge.
- (4) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr verbleibt der gezahlte Mitgliedsbeitrag im Vereinsvermögen.

## **§ 9 Vereinsvermögen**

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Schenkungen, Zuschüsse und Fördermittel, Einnahmen aus Veranstaltungen.

## **§ 10 Haftungsausschluß**

- (1) Die Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gem. § 3 Abs.1 der Satzung erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen dazu beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Görlitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Feuerschutz) zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde am 22.11.2014 in Görlitz beschlossen und tritt zum 01.01.2015 in Kraft.